

## **Merkblatt zu Lotterien und Auspielungen**

### **I. Allgemeines**

**Öffentliche Lotterien und Auspielungen** dürfen nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 05.12.2007 nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden.

Eine **Lotterie** liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine **Auspielung** vor.

Öffentlich ist eine Lotterie bzw. Auspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Auspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Die Erlaubnis muss mit den zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt werden, dass die Behörde darüber vor dem Veranstaltungstermin entscheiden kann, das heißt **mindestens drei Wochen vorher**. Wird ohne Erlaubnis mit der Lotterie/Auspielung begonnen, macht sich der Veranstalter strafbar (§ 287 StGB) und gilt damit für künftige Lotterien/Auspielungen als unzuverlässig.

### **II. Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen ist**

- die **Stadt Würzburg** (Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstr. 1, 97070 Würzburg, Tel. 37-2420) für alle Lotterien und Auspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt,
- die **Regierung von Unterfranken** für alle Lotterien und Auspielungen, die sich nicht über ihren Regierungsbezirk hinaus erstrecken, soweit nicht eine Gemeinde zuständig ist,
- im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.

Die **allgemeine Erlaubnis der Regierung von Unterfranken** gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem **Spielkapital über 650 €** sowie Lotterien sind **mindestens eine Woche vorher** bei der **Stadt Würzburg** anzuzeigen.
2. Bei einem **Spielkapital über 5.000 €** sind Lotterien und Ausspielungen **bei der Regierung Unterfranken**, Peterplatz 9, 97070 Würzburg (poststelle@reg-ufr.bayern.de) anzuzeigen.
3. Die Anzeige hat nach dem von der Stadt Würzburg vorgegebenem Muster zu erfolgen.
4. **Der Veranstalter** der Lotterie/Ausspielung muss grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig und von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit sein. Der Reinertrag der Lotterie/Ausspielung ist für diese Zwecke zu verwenden.
5. Der Losverkauf darf **die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten** und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.

### **III. Voraussetzungen:**

1. Das Verhältnis der Zahl der Nieten zu der Zahl der Gewinne darf nicht ungünstiger als 5:1 sein
2. bei Lotterien/Ausspielungen mit einem **Spielkapital bis zu 40.000 Euro** müssen Gewinne im Wert von mind. 25 % des Spielkapitals zur Verlosung kommen und mind. 25 % des Spielkapitals als Reinertrag für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verbleiben.
3. Bei Lotterien/Ausspielungen mit einem **Spielkapital von über 40.000 Euro** sollen Gewinne im Wert von mind. 30 % des Spielkapitals zur Verlosung kommen und mind. 30 % des Spielkapitals als Reinertrag für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verbleiben.
4. Mit der Lotterie/Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen **Zwecke** verfolgt werden.
5. Der **Reinertrag** darf grundsätzlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
6. Die Lotterie/Ausspielung darf den Erfordernissen des **Jugendschutzes** nicht zuwiderlaufen (z.B. grundsätzlich keine Teilnahme Minderjähriger).
7. Eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe, ist nicht zulässig.

## IV. Lotteriesteuer

### Gegenstand der Besteuerung

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Auspielungen unterliegen grundsätzlich der Lotteriesteuer (§ 17 Rennwett- und Lotteriesgesetz - RennwLottG – mit Ausführungsbestimmungen – RennwLottAB).

### Steuerbefreiungen

- Nichtgewerbliche Auspielungen (§ 18 Nr. 1 RennwLottG):

Der Veranstalter darf kein Gewerbetreibender sein, die Gewinne dürfen nur in Sachwerten bestehen (reine Auspielungen) und der Gesamtpreis der Lose darf 650 € nicht übersteigen.

- Genehmigte Lotterien und Auspielungen (§ 18 Nr. 2 RennwLottG):

↳ zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt;

↳ in allen anderen Fällen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 240 € nicht übersteigt.

Soweit die Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Auspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 RennwLottG entfällt.

### Verfahren (Anmeldung beim Finanzamt und Steuerfestsetzung)

Lotterien und Auspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Die Anmeldung kann entfallen, wenn dem Veranstalter bereits aufgrund einer dem Finanzamt vorliegenden Abschrift des Genehmigungsbescheids ein Lotteriesteuer-Freistellungsbescheid erteilt wurde.

Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, wird die anfallende Lotteriesteuer durch Steuerbescheid erhoben. Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Auspielung.

### Zuständigkeit Finanzamt

In Bayern bestehen für die Verwaltung der Lotteriesteuer zentrale Zuständigkeiten:

Wohnsitz bzw. Geschäftsleitung des Veranstalters in den Regierungsbezirken	Zuständiges Finanzamt
Oberfranken Unterfranken Mittelfranken Oberpfalz	Zentralfinanzamt Nürnberg Thomas-Mann-Straße 50 90471 Nürnberg Telefon: 0911/5393-0 Telefax: 0911/5393-2000
Oberbayern Niederbayern Schwaben	Finanzamt München Abteilung Körperschaften Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München Telefon: 089/1252-0 Telefax: 089/1252-7777